

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E. V.

Sportgericht des
Bezirks Unterfranken
Günter Gehr
Bonhoefferstraße 11
97078 Würzburg



Tel.Nr. 0931/282497

Aktenz.: 01/09

Würzburg, 07. Januar 2009

B E S C H L U S S

in der Protestangelegenheit des Gastvereins – eingelegt durch den Vereinsvertreter – wegen der Vorfälle beim TT-Verbandsspiel der 4. Kreisliga Rhön – Nord (4er-Liga) Herren im Oktober 2008

trifft das
Sportgericht des Bezirks Unterfranken durch
Günter Gehr – Vorsitzender,
Oswald Lexa – Beisitzer (Kreis 8),
Horst Walter - Beisitzer (Kreis 4)

folgende Entscheidung:

1. Das mit Schreiben vom 28.11.2008 eröffnete Sportgerichtsverfahren wird eingestellt, da der Protest, der sich auf die Vorfälle (event. Unsportlichkeiten/Beleidigung) beim Punktespiel der 4. Kreisliga Rhön – Nord (4er-Liga) im Oktober 2008 bezieht, erst nach Spielende eingelegt wurde. Eine Fortführung des Verfahrens nach § 1 der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) des BTTV erfolgt nicht.
2. Die Kosten des eingestellten Verfahrens trägt der BTTV.

Begründung:

Nach der Wettspielordnung des BTTV (WO) sind Proteste über Vorgänge, die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen, sofort nach Bekanntwerden des Protestgrundes bei der dafür zuständigen Stelle einzulegen. Proteste bei Mannschaftsspielen sind von den protestierenden Mannschaftsführern auf dem Spielbericht einzutragen und zu unterschreiben. Diese vorgeschriebene Vorgehensweise wurde nicht beachtet.

Bereits im Eröffnungsschreiben wurde der Mangel bei der Protesteinlegung angesprochen und darauf hingewiesen, dass die Einleitung eines Verfahrens unter Bezugnahme auf § 1 der RVStO vom Sportgericht vorgenommen wurde.

Bei dem sich bisher ergebenden Verfahrensablauf/Ergebnis und dem Verhalten des Protesterhebenden sieht das Sportgericht keine Veranlassung weiter im Sinne des § 1 RVStO tätig zu sein bzw. Gebrauch zu machen. Auch ist ein allgemeines Interesse an der Fortführung des Verfahrens für das Sportgericht in diesem Fall nicht zwingend.

Die Gründe hierfür sind primär:

1. War die (eventuelle) Beleidigung in der Protestbegründung vom 02.11.2008 lt. Vereinsvertreter noch „für viele im Saal zu hören“ und „Dies können viele im Saal anwesenden bestätigen“, so wurden trotz mehrmaliger Aufforderung bis heute keine Personen benannt (!).
2. Auch der Schiedsrichter des Spiels , in dem der Vereinsvertreter spielte – wo im 1. Satz die event. Beleidigung erfolgt sein soll und die letztendlich zur verspäteten Protesteinlegung führte – ist vom Vereinsvertreter nicht mehr feststellbar („weiß ich nicht mehr“).
3. Das Schreiben des Vereinsvertreters vom 22.12.2008 – eingegangen am 27.12.2008 - endet mit „Wir haben uns entschlossen zu diesem Punkt keine weiteren Angaben mehr zu machen“.

Die“ Belehrung“ mit Schreiben vom 09.12.2008 über die Anwendung der WO A 15 ist an den BTTV zu richten, nur so kann eine Änderung dieser Vorschrift bewirkt werden.

(...)

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig (§ 15 Abs. 2 RVStO).

Sie ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Sportgericht des Verbandes einzulegen (§ 15 Abs. 2 i.V. mit § 20 Abs. 2 RVStO. Gleichzeitig ist der Nachweis zu führen, dass der Kostenvorschuss gem. § 24 RVStO in Höhe von 50,-- Euro bei der Geschäftsstelle des Bayer. Tischtennis-Verbandes eingezahlt worden ist.

Bankverbindung des BTTV: HypoVereinsbank München, BLZ 700 202 70, Kto-Nr. 8065225

Anschrift des Vorsitzenden des Sportgerichtes des Verbandes:

Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau

.....
Vorsitzender Günter Gehr

.....
Beisitzer Oswald Lexa

.....
Beisitzer Horst Walter

- mit drei Original-Unterschriften -

-